

SATZUNG DER GEMEINDE HAMMOOR, KREIS STOR-MARN, ÜBER DEN BEBAU-UNGSPLAN NR. 7 - 2. ÄNDE-**RUNG UND ERGÄNZUNG**

GEBIET: nördlich Hauptstrasse Nr. 38 und Alte Dorfstrasse Nr. 2 einschliesslich rückwärtiger Bereiche

TEIL B - TEXT

- Für die rückwärtigen Baugrundstücke sowie die Retentionsfläche erfolgt die Zufahrtnahme von der Hauptstraße nur über das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Direkte Zugänge zu der Hauptstraße/Alte Dorfstraße sind nur für die Baugrundstücke Hauptstraße Nr. 38 und Alte Dorfstraße Nr. 2 zulässig. (§ 9(1)11 BauGB)
- 2. Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Hauptstraße/Alte Dorfstraße sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem jeweiligen zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahngradiente) zulässig. Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt diese Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe.

(§ 9(1)4 BauGB + § 9(1)11 BauGB)

- 3. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
- Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten sowie Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. Die Flächen von festgesetzten GFL-Rechten sind hiervon ausgenommen. (§ 9(1)2 BauGB)
- 5. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche, beidseitig des Gewässer 4.7 in einer Breite von jeweils 5,0 m (Unterhaltungsbereich Gewässerpflegeverband Grootbek) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen unzulässig.

 (§ 91(1)10 BauGB)
- 6. Die Errichtung von Garagen als überdachte Pkw-Einstellplätze sowie Carports ist auf den Hof- und Vorgartenflächen der Baugrundstücke Nr. 1 und Nr. 2 um mindestens 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie der Hauptstraße / Alte Dorfstraße zurückzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Garagen, soweit diese keine direkte Einfahrt von der Straßenbegrenzungslinie her haben. Sonstige Garagen mit direkter Einfahrt von der Straßenbegrenzungslinie her sind um mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzunehmen. (§ 9(1)4 BauGB)
- 7. Für die Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes werden die zulässigen Firsthöhen NN-bezogen wie folgt festgesetzt:

Baugrundstück Nr. 1 und Nr. 2 = maximal + 47,5 m NN

Baugrundstück Nr. 3 = maximal + 46,5 m NN

Baugrundstück Nr. 4 = maximal + 41,0 m NN

Baugrundstück Nr. 6 = maximal + 46,0 m NN

(§ 9(1)1 BauGB)

- 8. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Flächen von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten sind bei der Ermittlung der Grundfläche und der Geschossfläche anzurechnen. Bei der Ermittlung der zulässigen Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung sind die auf den festgesetzten GFL-Rechten bereits versiegelten Flächen nicht zu berücksichtigen.
 (§ 9(1)1 BauGB)
- 9. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe", Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
- 10. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes allgemein zulässig ist.

 (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)
- 11a.Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt.
 - b. Die Mindestgrundstücke selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 350 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt.

c. Ausnahmsweise sind folgende Unterschreitungen der Mindestgrundstücksgrößen zulässig:

- Bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus um bis zu 30 qm, also einer ausnahmsweise zulässigen Mindestgrundstücksgröße von 470 qm und bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte um bis zu 20 qm, also einer ausnahmsweise zulässigen Mindestbaugrundstücksgröße von 330 qm.
- d. Für die Ermittlung der jeweiligen Mindestbaugrundstücksgröße sind nur die Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes, die Flächen von zugehörigen Stellplätzen bzw. Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit ihren anteiligen Erschließungsflächen sowie Müllgefäßstandplätze mitzurechnen.

(§ 9(1)3 BauGB + § 31(1) BauGB)

- 12. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Materialien, Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung sind zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
- 13. Die Errichtung von Drempeln (Kniestock) ist bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind für Häuser mit Pultdächern bis 1,4 m Höhe (traufseitig) zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)
- 14. Als Dachformen sind nur Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Mischformen dieser Dachformen zulässig. Weiter sind ausnahmsweise Mansarddächer und Tonnendächer zulässig.

 Für die ausnahmsweise zulässigen Mansarddächer ist eine Zweigeschossigkeit zulässig, wenn das zweite Vollgeschoss das Dachgeschoss ist. Hierfür ist dann auch eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 zulässig.

 (§ 9(1)1 BauGB + § 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)
- 15. Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer werden mit Neigungen von 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen für Pultdächer werden mit Neigungen von 7 Grad bis 15 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen von ausnahmsweise zulässigen Mansarddächern werden für den unteren Dachteil mit Neigungen von 60 Grad bis 75 Grad und für den oberen Dachteil mit Neigungen von 20 Grad bis 35 Grad Neigung festgesetzt, ohne jede weitere Ausnahme für Mansarddächer. Bei Errichtung von Gebäuden mit Frontspießen sind für die Dachneigungen dieser Frontspieße abweichend Dachneigungen von 55 Grad bis 70 Grad Neigung zulässig. Für Tonnendächer gelten diese Dachneigungsvorschriften nicht. § 9(4) BauGB + § 84 LBO)
- 16. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
- 17. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude mit Mansarddächern.

(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)

18a. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) sind nur bauliche Nebenanlagen, Gartenhäuser und Anlagen für die Kleintierhaltung bis 80 qm Gesamtgrundfläche zulässig.

 $(\S 9(1)4 \text{ BauGB} + \S 9(1)19 \text{ BauGB})$

b. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) ist überlagernd eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt, innerhalb derer eine Bebauung jeglicher Art unzulässig ist. Nur die Errichtung von Einfriedigungen und Grundstückszuwegungen ist

(§ 9(1)10 BauGB)

(§ 9(1)24 BauGB)

- 19. Zum Schutz von Außenwohnbereichen sind bis zu einem Abstand (gemessen von der Straßenmitte Gradiente-) von 40 m von der Hauptstraße für die Erdgeschosshöhe und von 60 m von der Hauptstraße für das Obergeschoss bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen. Innerhalb dieser Abstände sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone) nur im Schutz von Baukörpern auf der straßenabgewandten Seite (rückwärtige Fronten) zulässig. Des Weiteren ist generell die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten oder geschlossenen Loggien/Balkonen innerhalb dieser Abstände zulässig. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. Der Einzelnachweis wird insbesondere für den Netzfall mit Realisierung der Ortsumgehung Hammoor empfohlen.
- 20. Zum Schutze der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer an allen östlichen, südlichen und westlichen Fronten von Baukörpern innerhalb der Baugrenzen sowie an allen nördlichen Fronten von Baukörpern im 1. Obergeschoss in einem Abstand bis 50 m von der Mitte der Hauptstraße (Fahrbahngradiente) schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. Der Einzelnachweis wird insbesondere für den Netzfall mit Realisierung der Ortsumgehung Hammoor empfohlen. (§ 9(1)24 BauGB)
- 21. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetztes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III bis V sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich V sind für die auf die Hauptstraße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Für die hierauf bezogenen rückwärtigen Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV sind für die auf die Hauptstraße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Für die hierauf bezogenen rückwärtigen Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für die auf die Hauptstraße bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. Der Einzelnachweis wird insbesondere für den Netzfall mit Realisierung der Ortsumgehung Hammoor empfohlen. (§ 9(1)24 BauGB)

- 22. Auf den Baugrundstücken Nr. 3 und Nr. 4 ist gegenüber dem freien Landschaftsraum auf der Westseite der Baugrundstücke eine Laubholzhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
- 23. Auf den randlichen Einwallungen der Retentionsfläche ist eine flächenhafte Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen als Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe und einer zu bepflanzenden Fläche von mindestens 250 qm Gesamtfläche vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung hat auf der Wallkrone und der jeweils außen liegenden Böschung zu erfolgen und ist nur nördlich des Freihaltebereiches des Gewässerpflegeverbandes vorzunehmen. (§ 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
- 24. Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 22 sowie die Ersatzmaßnahmen des Ausgleichs außerhalb des Plangebietes werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Baugrundstücken Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet. Die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 23 werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen der Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser – Retentionsfläche- zugeordnet. (§ 1a BauGB)

Zu Textziffer 19, 20 und 21:

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt:

		ij
	U	'n
	d	D
1	٥	2
	7	
-		

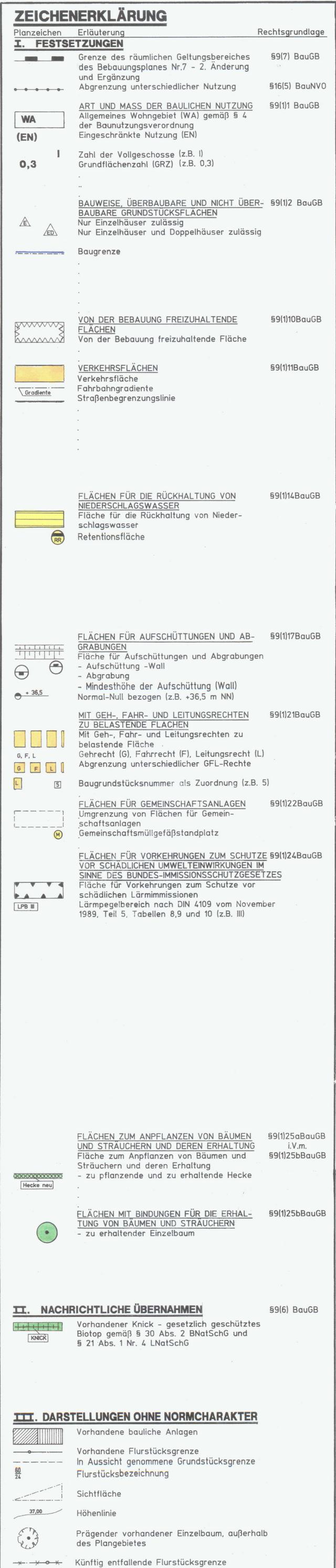
-					
				Raumarten	
Zelie	Lärm- pegel bereich	"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstälten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
		dB(A)	erf. R	erf. Rw.res des Außenbauteils in dB	In dB
-	-	bis 55	35	30	1
2	=	56 bis 60	35	30	30
3	=	61 bis 65	40	35	30
4	2	66 bis 70	45	40	35
r2	>	71 bis 75	50	45	40
9	7	76 bis 80	2)	50	20
7	<u></u>	> 80	, (2	2)	50

=	
*	
Big	
6	
:02	
3	
4	
트	
80	
0	
0	
g	
1	
ach Ta	
ĕ	
=	
m-Maß n	
ŝ	
-	
E	
165	
1g D	
4	
등	
(C)	
0	
pu	
9	
0	
sultiere	
60	
2	
9	
ਹ	
T	
p	
ö	
E	
	0
9	
P	
lurwerte für das er	The Mark Miller of
-	u
-	1
0	1
3	12.0
3	4
×	1
orre	-
0	4

_	_	_	_
10	0,4	13	
6	0,5	-2	
8	9'0	-	
7	8,0	0	
9	1,0	+	m ²
ю	1,3	+2	aumes in m ²
4	1,6	+3	ifenthaitsr
3	2,0	+4	s eines Aufe
2	2,5	+ 23	3enbauteil
-	S(W+F)/SG	Korrektur	ntfläche des Außenbauteils eines A
palte/Zeile	1	2	(W+F): Gesam

E	7	ıden	4000
in und Fenste	9	dB bei folger.	2000
Außenwände	5	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster indB/dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %	400%
binationen vor	4	für Wand/Fens Fensterflächer	300%
W,res von Kom	6	Ildämm-Maße	300%
m-Maße erf. R	2	Scha	10 %
belle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R_{\omega,tet}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern	1	erf. Rw.res in dB	nach Tabelle 8
belle 10. Er.	Spalte	Zelle	

Spalle 1 2 3 4 5 6 7 Zelle erf. Rw, resting and services in destroyers. Schalldämm-Maße für Wand/Fenster ind8/d8 bei folgenden Fensterliächenanteilen in % 50 % 60 % 60 % 60 % 1 30 30/25 30/25 30/25 35/25 50/25 30/30 2 35/30 35/30 35/30 40/30 40/30 40/30 40/30 40/30 40/30 40/30 40/30 40/30 40/37 <td< th=""><th></th><th></th><th>sal'm</th><th></th><th></th><th></th><th></th></td<>			sal'm				
Schaldämmr-Maße für Wand/Fanster ind8/d8 bei folgenden 10% 20% 30% 40% 50% 60% 30/25 35/25 35/25 30/25 30/30 35/30 35/32 40/30 40/30 45/32 40/32 40/35 45/35 40/37 40/37 40/35 45/35 45/35 60/37 40/37 45/37 45/35 45/35 60/42 60/42 50/35 55/45 55/45 60/42 60/42 65/40 55/45 55/45 60/42 60/42 6mit üblicher Raumhöhe von etwa 2.5 m und Raumtiefe von etwa 4.5 m oder mehr 18 nach Tabelle 9, Zeile 2. 56/45 65/45 60/45		2	ဇ	4	9	9	7
10% 20% 30% 40% 50% 60% 30/25 35/25 35/25 35/25 30/30 35/30 35/32 40/30 40/30 45/32 40/35 45/35 40/37 45/32 45/30 45/35 60/37 40/37 45/37 45/40 50/40 60/40 60/40 55/42 55/45 55/45 60/40 - 46 mit ublicher Raumhöhe von etwa 2.5 m und Raumtiefe von etwa 4.5 m oder mehr 48 m ach Tabelle 9, Zeile 2. 56/45 60/46 60/40		Scha	alldämm-Maße	für Wand/Fen: Fensterflächer	ster in dB/	dB bei folger	nden
30/25 30/25 35/25 50/25 30/30 35/30 35/32 40/30 40/32 45/32 40/25 40/35 45/35 40/37 45/32 45/30 40/35 45/35 40/37 40/37 45/30 50/37 50/40 50/42 60/42 50/35 55/42 55/45 55/45 60/42 65/40 55/42 55/45 55/45 60/42 10 mit Ublicher Raumhöhe von etwa 2.5 m und Raumtiefe von etwa 4.5 m oder mehr 10 mach Tabelle 9, Zeile 2. 56/45 56/45 60/42	nach Tabella 8	10%	20%	30%	40%	20%	9609
35/30 35/30 35/32 40/30 40/32 45/32 40/25 40/35 45/35 40/37 40/37 40/37 45/30 45/35 45/35 60/35 40/37 40/37 45/37 45/40 50/40 50/42 60/42 60/42 55/40 55/42 55/45 55/45 60/45 - 45/37 45/40 55/45 55/45 60/46 60/46 55/40 55/42 55/45 55/45 60/46 - 45/40 56/45 55/45 60/46 - - 45/30 55/45 55/45 60/46 - - 45/40 56/45 55/45 60/46 - - 45/40 56/45 56/45 56/45 60/46 - 45/40 56/45 56/45 60/46 - -		30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
40/32 40/35 45/35 40/37 40/37 40/37 45/30 50/40 50/40 50/40 60/42 60/42 55/40 55/42 55/45 55/45 60/45 - 6mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumliefe von etwa 4,5 m oder mehr - - - 18 nach Tabelle 9, Zeile 2. - - - - -		35/30	35/30	35/32	40/30	40/32	45/32
45/37 45/40 50/40 50/42 60/42 60/35 50/37 50/40 60/40 60/42 65/40 55/42 55/45 60/45 - 10 mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumliefe von etwa 4,5 m oder mehr - - 8 nach Tabelle 9, Zeile 2, - - -		40/32	40/35	45/35	45/35	40/37	40/37
55/40 55/42 55/45 60/45 - 60/45 - 00/4		45/37 50/35	45/40	60/40	50/40	50/42	60/42
de mit üblicher Raumhöhe von elwa 2,5 m und Raumtiefe von elwa 4,5 m oder mehr rungen an das resultierende Schalidärm-Maß erf. $R_{w,tes}$ des Außenbauteiles nach $B_{w,tes}$		55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	1
	gebäu forder n – 2 c	de mit üblich ungen an da 18 nach Tabel	er Raumhöhe is resultierend ile 9, Zeile 2.	von etwa 2,5 m e Schalldämm	und Raumtief Maß erf. Rw,re	e von etwa 4,5 des Außenba	m oder mehr, luteiles nach



PRÄAMBEL: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung (LBO), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. November 2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung und

Ergänzung für das Gebiet: nördlich Hauptstraße Nr. 38 und Alte Dorfstraße Nr. 2 einschließlich

rückwärtiger Bereiche bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlesses der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlesses erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 21. Juli 2014.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichken mehr 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 29. Juli 2011 bis zum 12. August 2011 einschließlich.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. I Baugesetzbuch am 21. Juli 2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aus forder 2002 von der 2002 von d Bürgermeister

Hammoor, den 18, JAN. 2012

Die Gemeindevertretung hat am 21. September 2011 den Enwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 – 2.

Änderung und Ergänzung - und die Begrundung beschlosser und zur Auslegung bestimmt.

Hammoor, den 18, JAN. 2012

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 – 2. Anderung und Ergänzung -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Oktober 2011 bis zum 07. November 2011 während folgender Zeiten: - Dienststunden- (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von aben Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden kömmen, am 29. September 2011 in dem "Stormarner Tageblett" ortsüblich belegent gewacht werden kömmen, am 29. September 2011 in dem "Stormarner

Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht

Der katastermäßige Bestand am .2.5. OKT.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Bangesetzbuch am 29 September 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hammoor, den 18, JAN. 2012

Hammoor, den 18, JAN. 2012

Bürgermeister

Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als neuen bescheinigt. Ahrensburg, den 17. JAN. 2012

Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange 20. November 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Hammoor, den 19. JAN. 2012 (SA

Die Gemeindevertretung hat den Bebauurg von dem Text (Teil B), am 30. November 2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Hammoor, den 18. JAN. 2012

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Senter. Bürgermeister Hammoor, den 18. JAN. 2012

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der

Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... 20. JAN. 2012 in Kraft wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am getreten. Hammoor, den 30. JAN. 2012